



Interessengemeinschaft

**MoselWeinbergPfersich**



## **Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Qualitätssiegel „MoselWeinbergPfersich“**

### **Inhalt**

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Besonderes

#### **2. Gütebestimmungen**

- 2.1 Anforderungen an die Ware
- 2.2 Anforderungen an die Verpackung
- 2.3 Anforderungen an den Betrieb

#### **3. Prüfbestimmungen**

- 3.1 Ware

#### **4. Kennzeichnung**

- 4.1 Verwendung Markenzeichen
- 4.2. Verwendung Qualitätssiegel

#### **5. Überwachung**

- 5.1 Erst- bzw. Zulassungsprüfung
  - 5.1.1 Prüfzeitraum
  - 5.1.2 Prüfung

#### **6. Kosten**

#### **7. Schlussbemerkungen**

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1 Allgemeines**

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Früchte des MoselWeinbergPfirsichs, die mit dem Qualitätssiegel gekennzeichnet sind.

Lizenzgeber ist die Interessengemeinschaft „MoselWeinbergPfirsich“, vertreten durch die Geschäftsstelle bei der Kreisverwaltung Cochem - Zell.

Das Qualitätssiegel wird gegen Lizenzgebühr nur an Mitglieder der IG nach Prüfung vergeben und darf auch nur von diesen verwendet werden.

Das Logo „MoselWeinbergPfirsich“ (Anlage II) kann von Mitgliedern der IG verwendet werden (z.B. Werbezwecke, Verpackung, Speisekarten, u.a.)

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit der Zeichensatzung und dem Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag für die Verleihung und Führung des Qualitätssiegels „MoselWeinbergPfirsich“.

### **1.2 Besonderes**

Die jeweiligen aktuellen Prüfbefunde sind Bestandteil der Prüfbestimmungen. Sie dienen dem Zeichengeber ebenso wie dem Zeichennutzer als Nachweis durchgeführter Eigen- und Fremdüberwachungen, entsprechend dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

## **2. Gütebestimmungen**

### **2.1 Anforderungen an die Ware**

#### **2.1.1**

Für Erzeuger, die Mitglied in der IG „MoselWeinbergPfirsich“ sind und die das Siegel „MoselWeinbergPfirsich“ der IG verwenden, gelten für die Qualität des Produktes - Frucht des „MoselWeinbergPfirsich“ die Qualitätskriterien der IG für Baum, Anbau und Frucht – Anlage I.

#### **2.1.2**

Verarbeiter, die das Qualitätssiegel verwenden verpflichten sich, unter dem Siegel ausschließlich zertifizierte Früchte des „MoselWeinbergPfirsich“ zu verwenden und die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Lebensmittelgesetz, Wein- und Brandweingesetz, u.a.) für die Herstellung der jeweiligen Produkte einzuhalten.

## **2.3 Anforderungen an den Betrieb**

Das Qualitätszeichen darf nur für Früchte des „MoselWeinbergPfirsich“ von Erzeugern oder von Betrieben der Weiterverarbeitung mit Produktionssitz im Weinanbaugebiet Mosel verwendet werden.

Der Lizenznehmer hat die Einhaltung der Qualitätsanforderungen seiner Ware und deren korrekte Kennzeichnung zu gewährleisten.

Der Verwender des Qualitätszeichens erkennt mit dem Abschluss des Lizenz- und Zeichennutzungsvertrages, den Inhalt der Zeichensatzung, sowie der Güte- und Prüfbestimmung ausdrücklich an und verpflichtet sich, die Qualitätsvorschriften einzuhalten.

## **3. Prüfbestimmungen**

### **3.1 Ware**

Sind die Qualitätsanforderungen der IG „MoselWeinbergPfirsich“ erfüllt (siehe 2.1.) und liegt darüber ein Nachweis vor, so ist das Mitglied der Interessengemeinschaft

- zur Führung des Qualitätssiegels „MoselWeinbergPfirsich“

berechtigt

## **4. Kennzeichnung**

### **4.1 Verwendung Markenzeichen**

Die Verwendung regelt die Zeichensatzung „MoselWeinbergPfirsich“

### **4.2 Verwendung Qualitätssiegel**

Die Verwendung regelt die Zeichensatzung „MoselWeinbergPfirsich“.

## **5. Überwachung**

### **5.1 Erst- bzw. Zulassungsprüfung**

Die Erstprüfung wie auch die laufenden Überwachungsprüfungen der Erzeugung der „MoselWeinbergPfirsich“ werden nur von dem Prüfteam der Interessengemeinschaft durchgeführt.

Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Antragsteller und die Interessengemeinschaft „MoselWeinbergPfirsich“

#### **5.1.1 Prüfzeitraum**

Die Interessengemeinschaft „MoselWeinbergPfirsich“ verpflichtet sich, mindestens alle 3 Jahre bei den Nutzern des Qualitätssiegels Prüfungen vorzunehmen. Die Prüfung entfällt, wenn der Lizenznehmer schriftlich binnen 3 Wochen nach Mitteilung des Prüftermins auf das Führen des QS verzichtet.

### **5.1.2 Prüfung**

Das zuständige Prüfteam der Interessengemeinschaft „MoselWeinbergPfirsich“ kann in Absprache mit dem Erzeuger oder Verarbeiter jederzeit Prüfungen im Produktionsbetrieb, Abfüllbetrieb oder im Handel durchführen.

Der Erzeuger, Verarbeiter oder Vermarkter oder einer seiner Mitarbeiter muss bei der Probeziehung zugegen sein.

Die Interessengemeinschaft „MoselWeinbergPfirsich“ behält sich zusätzliche Prüfungen dann vor, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass bei dem gekennzeichneten Erzeugnis oder Produkt eine Qualitätsminderung eingetreten ist bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Zeichensatzung, den Lizenzvertrag oder die Güte- und Prüfbestimmungen zu befürchten sind. Diese Prüfungen können über Art und Umfang der Qualitätskontrollen hinausgehen.

Weiteres regelt die Zeichensatzung „MoselWeinbergPfirsich“

## **6. Kosten**

Der Lizenznehmer trägt alle mit den vorgeschriebenen Qualitätsprüfungen der Produkte im Zusammenhang stehenden Kosten.

## **7. Schlussbemerkungen**

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.

Cochem, den 08.06.2010